



SITZUNGSVORLAGE

öffentlich

⇓ Beratungsfolge	Sitzungstermin	
Bau- und Umweltausschuss	19.11.2012	
Verwaltungsausschuss	03.12.2012	
Rat der Stadt Esens	17.12.2012	

Betreff:

Antrag der Gruppe SPD/Bündnis 90 Die Grünen auf Festlegung von Richtlinien für den Verkauf von Baugrundstücken durch die Stadt Esens

Sachverhalt:

Die Gruppe SPD/Bündnis 90 Die Grünen beantragt mit Schreiben vom 01.10.2012 die Festlegung von Richtlinien für den Verkauf von Baugrundstücken durch die Stadt Esens. Zudem hat RM Schultz mit Schreiben vom 19.10.2012 Vergaberichtlinien ausgearbeitet (siehe Anlagen).

Die bisherigen Vergaberichtlinien für den Verkauf von Baugrundstücken am Beispiel des Baugebietes Mühlenwarf sind nachfolgend aufgeführt:

1. Das Baugrundstück ist innerhalb von zwei Jahren nach Vertragsabschluss mit einem Wohnhaus zu bebauen.
2. Das Wohnhaus ist für die Dauer von mindestens 10 Jahren von der eigenen Familie zu nutzen.
3. Das Grundstück ist innerhalb von 10 Jahren nicht weiter zu veräußern.
4. Es sind nicht mehr als 2 Wohnungen zulässig.
5. Bewerber, die bereits ein Grundstück von der Stadt Esens erworben haben oder noch Wohneigentum besitzen, bezahlen zusätzlich zum Kaufpreis 25,00 € pro Quadratmeter. (Sonderregelung für das Baugebiet Mühlenwarf). Zuvor galt: Jeder kann nur einmal ein Baugrundstück von der Stadt erwerben.
Dies gilt nicht für Grundstücke mit einer gewerblichen Vermietung.
6. Für den Fall, dass die Käufer die Verpflichtungen des Kaufvertrages nicht erfüllen, hat die Stadt Esens nach eigener Wahl das Recht, entweder einen zusätzlichen Kaufpreis von 50,00 €/m² zu fordern oder die Rückkauflassung auf Kosten der Käufer auf sich zu verlangen.
7. Die Vergabe soll vorrangig an Bürger erfolgen, die ihren Lebensmittelpunkt (Beruf, Familien) in der Region haben.

8. Kindernachlass von jeweils 10% auf den bereinigten Kaufpreis für bis zu maximal 4 Kinder. Berücksichtigungsfähig sind Kinder bis zum Alter von 17 Jahren, soweit die Käufer des Baugrundstückes für diese Kinder Kindergeld oder einen Freibetrag nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz erhalten und diese Kinder ihren 1. Wohnsitz in dem Neubau nehmen. Für neugeborene Kinder einer Familie, die innerhalb von drei Jahren nach Beurkundung des Grundstückskaufpreises geboren werden, wird der Nachlass nachträglich gewährt. Der nachträgliche Nachlass wird in Form eines einmaligen „Familienzuschusses“ gewährt und entspricht damit nicht einer Kaufpreisminderung.
9. Die Vergabe erfolgt nach Eintragsdatum in der Bewerberliste.

Ergänzungen bzw. neue Kriterien sollten für den Bürger transparent formuliert werden. Je umfangreicher die Vergaberichtlinien sind, um so angreifbarer werden sie. Es wird daher empfohlen, die Festlegung der Richtlinien übersichtlich und für jeden nachvollziehbar zu gestalten.

Esens, den 08.11.2012

(Timo Fleckenstein)

Abstimmungsergebnis:			
Fachausschuss	Ja:	Nein:	Enth.:
VA	Ja:	Nein:	Enth.:
Rat	Ja:	Nein:	Enth.:

Anlagenverzeichnis:

- 1_Antrag der Gruppe SPD_Bündnis 90 vom 01.10.2012
- 2_Schreiben von RM Schultz vom 19.10.2012